



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 78/20**

Luxemburg, den 25. Juni 2020

Urteil in der Rechtssache C-92/18  
Frankreich / Parlament

## **Das Europäische Parlament hatte das Recht, den Haushaltsplan der Union für 2018 in zweiter Lesung in Brüssel anzunehmen**

*Das Europäische Parlament kann nämlich einen Teil seiner Haushaltsbefugnisse in Brüssel statt in Straßburg ausüben, wenn es für den reibungslosen Ablauf des Haushaltsverfahrens zwingend geboten ist*

Im Oktober 2015 nahm das Parlament den Sitzungskalender für das Jahr 2017 an. Dieser sah u. a. vor, dass ordentliche Plenartagungen in Straßburg (Frankreich) sowie eine zusätzliche Plenartagung in Brüssel (Belgien) stattfinden würden.

Am 29. Juni 2017 veröffentlichte die Kommission einen Entwurf für den Jahreshaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2018. Am 13. September 2017 leitete der Rat dem Parlament seinen Standpunkt zu diesem Entwurf zu. Am 31. Oktober 2017 begann das Vermittlungsverfahren für den Haushalt zwischen dem Parlament und dem Rat. Dieses Verfahren führte am 18. November 2017 zu einer Einigung auf einen gemeinsamen Entwurf des Jahreshaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2018.

Das Parlament setzte die Aussprache und die Abstimmung über diesen Entwurf auf die Tagesordnung der zusätzlichen Plenartagung vom 29. und 30. November 2017 in Brüssel. Es billigte den Entwurf mit einer legislativen Entschließung vom 30. November 2017. Am selben Tag billigte der Rat den gemeinsamen Entwurf des Jahreshaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2018. Ebenfalls am 30. November 2017 stellte der Präsident des Parlaments in der Plenarsitzung fest, dass der Jahreshaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2018 endgültig erlassen sei.

Frankreich erhob beim Gerichtshof Klage u. a. auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Präsidenten des Parlaments, mit dem dieser festgestellt hatte, dass der Jahreshaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2018 endgültig erlassen sei. Nach Erhebung dieser Klage wies der Gerichtshof die Klage Frankreichs auf Nichtigerklärung von Handlungen des Parlaments im Rahmen des Verfahrens zur Annahme des Jahreshaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2017 ab<sup>1</sup>. Nach Verkündung dieses Urteils erhielt Frankreich seine Klage in Bezug auf den Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2018 aufrecht.

Frankreich, unterstützt von Luxemburg, wirft dem Parlament vor, gegen das Protokoll über die Sitze der Organe verstoßen zu haben, das seines Erachtens vorsieht, dass das Parlament die ihm durch den AEUV zugewiesenen Haushaltsbefugnisse grundsätzlich zur Gänze während der ordentlichen Plenartagungen in Straßburg auszuüben habe.

Unter Bezugnahme auf das Urteil vom 2. Oktober 2018<sup>2</sup> weist der Gerichtshof in seinem heutigen Urteil darauf hin, dass das Protokoll über die Sitze der Organe und die Bestimmungen des AEUV, die das Haushaltsverfahren regeln, rechtlich gleichrangig sind. Daher können die Anforderungen aus dem Protokoll nicht denjenigen aus den Bestimmungen des AEUV vorgehen und umgekehrt. Ihre Anwendung muss auf Einzelfallbasis erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass diese

<sup>1</sup> Urteil vom 2. Oktober 2018 in der Rechtssache [C-73/17](#), Frankreich/Parlament (Vgl. [Pressemitteilung Nr. 142/18](#)).

<sup>2</sup> Vgl. Fußnote. 1.

Anforderungen miteinander in Einklang gebracht werden und dass zwischen ihnen ein angemessenes Gleichgewicht besteht. Somit **ist das Parlament zwar verpflichtet, seine Haushaltsbefugnisse während einer ordentlichen Plenartagung in Straßburg auszuüben, doch steht diese Verpflichtung einer Aussprache und Abstimmung über den Jahreshaushaltsplan in einer zusätzlichen Plenartagung in Brüssel nicht entgegen, wenn es für den reibungslosen Ablauf des Haushaltsverfahrens zwingend erforderlich ist.**

Es ist Sache des Parlaments, die Anforderungen aus dem Protokoll über die Sitze der Organe mit den zwingenden Erfordernissen für den reibungslosen Ablauf des Haushaltsverfahrens in Einklang zu bringen, wofür es über einen Ermessensspielraum verfügt. Die Kontrolle durch den Gerichtshof betrifft daher die Frage, ob das Parlament insofern Ermessensfehler begangen hat, als es einen Teil seiner Haushaltsbefugnisse während einer zusätzlichen Plenartagung ausgeübt hat.

Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass er in seinem Urteil vom 2. Oktober 2018 entschieden hat, dass zum Zeitpunkt der Festlegung des Sitzungskalenders für die ordentlichen Plenartagungen sowohl die Inanspruchnahme des Vermittlungsverfahrens als auch der Zeitpunkt, zu dem dieses Verfahren beginnt und gegebenenfalls wegen einer Einigung über einen gemeinsamen Entwurf des Jahreshaushaltsplans endet, aus Prinzip ungewiss waren. Da der Gerichtshof der Auffassung ist, dass keiner der im vorliegenden Verfahren vorgetragenen Gesichtspunkte geeignet ist, eine andere Beurteilung zu rechtfertigen, stellt er fest, dass **sich das Parlament innerhalb der Grenzen seines Ermessensspielraums gehalten hat, als es im Oktober 2015 seinen Sitzungskalender für die ordentlichen Plenartagungen für das Jahr 2017 festgelegt hat.**

Soweit Frankreich dem Parlament zudem vorwirft, das Protokoll über die Sitze der Organe dadurch verletzt zu haben, dass es seinen Sitzungskalender für die ordentlichen Plenarsitzungen für 2017 nicht geändert hat, nachdem im April 2017 der pragmatische Zeitplan für das Haushaltsverfahren für das Haushaltsjahr 2018 erstellt worden sei, führt der Gerichtshof aus, dass zu diesem Zeitpunkt noch immer ungewiss war, ob und wann der Vermittlungsausschuss tatsächlich eine Einigung würde erzielen können. Der Gerichtshof stellt deshalb fest, dass **das Parlament auch nicht dadurch einen Ermessensfehler begangen hat, dass es den Sitzungskalender für die ordentlichen Plenartagungen für das Jahr 2017 nach der Erstellung des pragmatischen Zeitplans im April 2017 beibehalten hat.**

---

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigkeitsklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*